

# «Das Ende der langen Nacht»

*Vor 70 Jahren begann in Nürnberg der Jahrhundertprozess gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher*

Das alliierte Militärtribunal zog die Mitglieder der Nazi-Führung in einem insgesamt fairen Prozess einzeln zur Verantwortung. Die Anklageschrift ist einer der bedeutendsten juristischen Texte der Geschichte.

OLIVER DIGGELMANN

Als Hermann Göring sich in den letzten Stunden des Zweiten Weltkriegs mit seiner Familie in die Obhut der Amerikaner begab, war er guten Mutes. Er brauchte keine Angst mehr zu haben, den Sowjets in die Hände zu fallen. Der alliierte Oberkommandierende Eisenhower, so nahm er an, würde ihn, den Feldmarschall, bestimmt bald mit allen Ehren empfangen. Der morphiumsüchtige Göring, mag man angesichts dieser Erwartung denken, hatte offenbar bereits jeden Bezug zur Wirklichkeit verloren. Umso erstaunlicher ist aus heutiger Sicht: Ein hoher amerikanischer General gab für Göring zuerst einmal eine Party. Der prominente Gefangene hielt in Marschallsuniform gar eine Pressekonferenz ab, in der er launig über seine früheren Regierungskollegen einschliesslich Hitlers Auskunft gab und Zensuren verteilte, vorwiegend schlechte. Krieg sei wie ein Fussballspiel, soll er gesagt haben. Am Ende schüttelte der Verlierer dem Sieger die Hand, und alles sei vergessen. Die Welt, in der Göring sich wähnte, ging mit dem Nürnberger Kriegsverbrecherprozess unter.

## Hohe Risiken eines Prozesses

Zunächst hatte es nicht nach einem Gerichtsverfahren ausgesehen. Churchill hatte die umstandslose Erschiessung von etwa hundert Führungspersönlichkeiten im Sinn – «ohne Überweisung an eine höhere Gewalt». Stalin dachte in die gleiche Richtung, aber in anderen

Grössenordnungen. Beim Teheraner Treffen mit Roosevelt und Churchill Ende 1943 brachte er die Zahl von 50 000 Exekutionen ins Spiel. Auch Roosevelt soll zu Erschiessungen geneigt haben, bevor er sich für die Idee eines Tribunals erwärmen liess.

Der Anstoss für die justizielle Aburteilung der Verbrechen kam aus dem amerikanischen Kriegsministerium, von einem Juristen mit Namen Murray C. Bernays. Sein Vorgesetzter, der spätere Aussenminister Henry L. Stimson, unterstützte ihn. Ein Prozess allerdings barg grosse Risiken. Würde er darauf hinauslaufen, dass die Angeklagten gewissermassen nur ihre Todesurteile abholten, so würde dies mehr Schaden anrichten als Erschiessungen. Wenn man es jedoch mit strenger Beweisführung Ernst meinte, so konnte es geschehen, dass man einem substanziellen Teil der nationalsozialistischen Führungsriege weder Kriegsverbrechen noch Beteiligung am Völkermord an den Juden würde nachweisen können. Die Führung agiert meist weit entfernt von den konkreten Verbrechen.

## Unsichere rechtliche Grundlage

Es war nicht klar, welche Rechtsverstösse man der Nazi-Führung genau vorwerfen konnte. So monströs die Verbrechen waren: Das Völkerrecht kannte damals, streng genommen, keine Strafnormen, wie wir sie im innerstaatlichen Recht kennen. Am ehesten lösbar schien dieses Problem noch bei Verletzungen des Kriegsführungsrechts, des heutigen humanitären Völkerrechts. Man konnte argumentieren, die Strafbarkeit etwa von Erschiessungen von Zivilisten in den besetzten Ostgebieten oder Gefangenen stelle wegen der Etabliertheit dieser Verbote Gewohnheitsrecht dar.

Mit Blick auf das Lostreten des Krieges und den Völkermord ergaben sich grössere Schwierigkeiten. Angriffskriege verletzen zwar seit 1928 das Völkerrecht. Das bedeutete aber nicht automatisch Strafbarkeit der Verletzung dieser

Regel. Es gab zudem noch keine völkerrechtlichen Menschenrechtsgarantien. Der Völkermord versties, so unreal und bizarr das heute klingt, gegen keine allgemein anerkannte Norm des Völkerrechts, das sich damals noch kaum mit dem einzelnen Menschen befasste. Man musste also improvisieren und «erfand» kurzerhand die Tatbestände des Verbrechens gegen den Frieden und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit – letztere für die Bestrafung von Massenmord und Folter in den Konzentrationslagern. Was im Normalfall nicht zu rechtfertigen ist, rückwirkende Strafgesetzgebung, war in der historischen Ausnahmestunde das Richtige.

### Fairness des Lordrichters

Roosevelt konnte Churchill und Stalin vom Tribunal überzeugen. Stalin nahm an, es würde ein Schauprozess werden, denn etwas anderes konnte er sich nach diesem Krieg nicht vorstellen. Der juristisch auf tönernen Füßen stehende amerikanische Plan konnte nicht zuletzt wegen zweier personeller Glücksfälle verwirklicht werden. Der Richtertisch, dem je ein Richter aus den USA, der Sowjetunion, dem Vereinigten Königreich sowie dem nachträglich zur Siegermacht erklärten Frankreich angehörten, wurde vom englischen Lordrichter Geoffrey Lawrence präsiert. Dieser leitete das Verfahren mit grosser Geduld und britischer Fairness. Er liess die Angeklagten ausreden, verfügte gegen den Willen der Anklage, dass die schriftlichen Beweise vollständig vorgelesen wurden, und stellte beiden Seiten kritische Rückfragen. Das Verfahren wurde dadurch ermüdend in die Länge gezogen und war oft das genaue Gegenteil eines spektakulären Schauprozesses.

Der zweite Glücksfall war die Wahl des amerikanischen Chefanklägers. Roosevelts Nachfolger Harry Truman – der kranke Präsident war Mitte April 1945 im Amt gestorben – hatte den Supreme-Court-Richter Robert H. Jackson zum Hauptvertreter der Anklage ernannt, obschon dieser sich zunächst skeptisch zur Idee eines Gerichts geäussert hatte. Jackson nahm die Aufgabe jedoch an, denn er erkannte eine einmalige Chance, das Völkerrecht zu einem Instrument gegen verbrecherische politische und militärische Eliten umzuformen. Er wollte seine Rolle nutzen, um der Welt klarzumachen, dass sich die Regeln der internationalen Politik mit diesem Tribunal grundlegend verändern würden. Es wurde darauf geachtet, dass die internationale Presse gut informiert wurde und regelmässig würde berichten können. Auf den Plätzen für die Journalisten versammelten sich

grosse Namen der Nachkriegsintelligenz. Unter ihnen waren die Publizisten Walter Cronkite, William L. Shirer und Willy Brandt sowie Schriftstellerinnen und Schriftsteller wie Martha Gellhorn, Erika Mann, Ilja Ehrenburg und Louis Aragon.

### Bedeutende Eröffnungsrede

Der mit Spannung erwartete Prozess begann mit der Verlesung der Anklageschrift. Jacksons Eröffnungserklärung wurde eine der bedeutendsten juristischen Reden der Geschichte. Er nannte den Entscheid der Sieger, dem internationalen Recht Platz zu machen, statt zorn erfüllt Rache zu üben, eine der grössten Konzessionen, die die Macht je der Vernunft gemacht habe. Es seien immer konkrete Menschen, und nicht Staaten, die das einzelne Verbrechen begingen. Das Recht dürfe in diesem Prozess nicht nur aufseiten der Sieger stehen, sondern müsse auch den Angeklagten eine faire Chance geben, sich zu verteidigen und ihr Leben zu retten, selbst angesichts so abgründiger Verbrechen. Jackson war ein Mann von eindrücklicher Sprachgewalt und mit sicherem Gespür für die grosse historische Geste. Er wollte im Gerichtssaal eine Stimmung sorgfältiger Ernsthaftigkeit erzeugen – «melancholy grandeur», wie er sagte.

Die Journalisten berichteten wie erhofft, teilweise euphorisch. «Das Weltgericht tagt», titelte eine Zeitung, und Zeugen der Eröffnungsansprache meinten, es sei gewesen, als wäre Shakespeare auferstanden. Die Anwesenden seien von der Wucht der Worte Jacksons geradezu in die Bank gedrückt worden. William L. Shirer notierte: «Dies ist tatsächlich das Ende der langen Nacht, eines entsetzlichen Albtraums.» Der Auftakt des Prozesses war gelungen, und die sowjetischen Versuche, doch noch einen Schauprozess daraus zu machen, schlugen fehl.

### Höchststrafen und Freisprüche

Das Tribunal tagte vom 20. November 1945 bis zum 1. Oktober 1946. Es untersuchte bei jedem Angeklagten einzeln, wie er in die Verbrechen verstrickt war, sichtete zahllose Dokumente. Am Schluss wurden 22 Urteile gefällt. In zwölf Fällen entschied das Gericht auf «Tod durch den Strang», in sieben Fällen wurden Freiheitsstrafen zwischen zehn Jahren und lebenslänglich verhängt. In drei Fällen wurden die Angeklagten freigesprochen – Hans Fritzsche, Franz von Papen und Hjalmar Schacht.

Für die Nachwirkungen des Gerichts dürfte die Mischung von Höchststrafen, Freiheitsstrafen und Freisprüchen ent-

scheidend gewesen sein. Selbst derart infame Verbrechen, lautete die Botschaft, dürfen nicht kollektiv und pauschal abgeurteilt werden, sondern nur individuell und mit bürokratischer Präzision. Man nahm damit in Kauf, dass einzelne Angeklagte zu gut wegkamen. Albert Speer, zu zwanzig Jahren verurteilt, hätte sein Leben wohl verloren, hätte man von seiner Rolle bei der Deportation der Berliner Juden gewusst.

## Modell für spätere Tribunale

Die Grundentscheidungen von Nürnberg setzten einen neuen Standard. Man nannte sie bald «Nürnberger Prinzipien»: individuelle statt kollektiver Verantwortlichkeit, rechtsstaatliches Verfahren und kein Halt der Justiz vor Staatsoberhäuptern und Regierungsmitgliedern. 1946 wurde in Tokio ein Tribunal eingerichtet, das dem Nürnberger Gericht nachgebildet war. Es urteilte die japanischen Kriegsverbrecher ab, blieb jedoch punkto Fairness hinter dem Vorbild zurück. Der Kalte Krieg fror das Thema internationale Strafgerichtsbarkeit in der Folge gewissermassen ein, und erst in den 1990er Jahren erwachte es zu neuem Leben. Die beiden Uno-Tribunale für die Bürgerkriege im früheren Jugoslawien und Rwanda basieren ebenso auf den Nürnberger Prinzipien wie der 2002 errichtete, nun ständige Internationale Strafgerichtshof.

Die neuen Gerichte haben einige Mängel von Nürnberg korrigiert. Sie besitzen eine Berufungsinstanz, die Tatbestände sind genauer umschrieben, und die Anforderungen an die Beweisführung sind strenger geworden. Sie kämpfen alle mit grossen Schwierigkeiten: Die Verfahren dauern regelmässig viel zu lang, die Mittel der Gerichte sind bescheiden, und dem Internationalen Strafgerichtshof macht die Opposition der USA zu schaffen – jenes Staates, ohne den es Nürnberg nicht gegeben hätte. Doch sie führen ein unentbehrliches zivilisatorisches Unternehmen weiter, das am 20. November 1945 im Saal 600 des Nürnberger Justizpalastes begann: das Völkerrecht möglichst wirksam in Stellung zu bringen gegen ruchlose politische und militärische Eliten die ihre Macht in menschenverachtender Weise missbrauchen.

---

**Oliver Diggelmann** ist Professor für Völker- und Staatsrecht an der Universität Zürich.